

STELLUNGNAHME

zur Novellierung der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Berlin, 26.09.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novellierung der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) Stellung zu nehmen. Ergänzend zu den folgenden Ausführungen bittet der VKU, die Empfehlungen zu seiner [Stellungnahme vom 06.09.2023](#) zum Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung" (GEG) vom 04.07.2023 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Positionen des VKU in Kürze

Vorbemerkung:

Der VKU begrüßt, dass einige zentrale Positionen unserer o. g. Stellungnahme zum Entschließungsantrag in die Überarbeitung der BEG EM eingeflossen sind. Positiv, obgleich in bestehender Ausgestaltung noch nicht konsequent genug, ist die erstmalige Verknüpfung eines Förderausschlusses für Einzelheizungen mit der Gebietsausweisung in Form eines Anschluss- und Benutzungszwangs, der grundsätzlich per gemeindlicher Satzung erlassen werden kann. Statt der ausschließlichen Bezugnahme auf Gebiete mit Anschluss- und Benutzungszwang sollte die BEG EM-Förderrichtlinie stattdessen auf Ausbaugebiete i. S. d. Wärmeplanungsgesetzes referenzieren. Auf diese Weise können die Gesamtkosten der Wärmewende minimiert werden, indem vermieden wird, dass mehrere Wärmeversorgungsarten innerhalb einer Straße/eines Quartiers parallel gefördert werden.

Begrüßt wird ebenfalls, dass zukünftig Mehrparteienhäuser ab der zweiten Wohnung mit höheren maximalen förderfähigen Kosten bei Anlagen zur Wärmeerzeugung als ursprünglich im Entschließungsantrag ausgestattet werden sollen. Diese Regelung zahlt auch auf die VKU-Forderung ein, die sehr kostenintensive Umstellung von Gas-Etagenheizungen auf Zentralheizungen höher zu bezuschussen. Dennoch bitte der VKU um weitere Prüfung, ob die nunmehr veranschlagte maximale Förderhöhe für diese Umstellung ausreichend ist.

Unterstützt wird ebenfalls die Anhebung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Gebäudeeigentümer, u. a. für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, auch wenn diese nach der Richtlinie für die Bundesförderung für "Energieberatung für Wohngebäude (EEW)" nicht für den individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) antragsberechtigt sind. Damit können zukünftig auch kommunale Wohnungsbaugesellschaften mit einem direkten oder indirekten Anteil von mindestens 25 Prozent von den angehobenen Förderhöchstgrenzen profitieren. Hierfür hatte sich der VKU eingesetzt.

Kritisch betrachtet der VKU, dass der Einkommens- und der Klimabonus weiterhin nur selbstnutzenden Eigentümern gewährt werden sollen und damit unsere Kernforderungen "Gleichstellung des Contractings" und "Ausweitung des Klimabonus auf die Fernwärme" bislang nicht aufgegriffen wurden. Das Contracting kann dabei insbesondere für Gebäude eine Alternative bieten, bei denen der Eigentümer die Finanzierung für die Erneuerung der Heizungsanlage selbst nicht aufbringen kann oder in Kombination mit Sanierungsmaßnahmen am Gebäude finanziell überfordert wird. Daher ist es wichtig, dass gerade in diesen Fällen das Contracting fördertechisch der Eigenrealisierung gleichgestellt wird und somit die Förderhöhe sowie die Boni von den Eigentümern und nicht den Investoren abhängig gemacht werden. Der Gesetzgeber sollte berücksichtigen, dass das Contracting eine Zusicherung zur Einhaltung aller gesetzlicher Pflichten ist – selbst, wenn sich über die Laufzeit des Vertrages die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern sollten.

Wohnungs-/Gebäudeeigentümer sollten sich entsprechend ihrer finanziellen Voraussetzungen entscheiden können, ob sie zur energetischen Sanierung ihrer Immobilie die BEG EM in Anspruch nehmen oder alternativ die Anerkennung der Kosten bei der Einkommenssteuer in Ansatz bringen. Daher sollten beide Förderansätze inhaltlich gleich sein. Der VKU spricht sich daher dafür aus, § 35c Einkommensteuergesetz nach Verabschiedung der BEG EM entsprechend anzupassen.

VKU-Positionen in Kürze:

- **Anhebung der maximalen förderfähigen Investitionskosten und des Effizienz-Bonus:** Eine Verschlechterung der Förderbedingungen gegenüber der aktuellen BEG-Förderrichtlinie ist zu vermeiden, um die eigentliche Zielsetzung, die Wärmewende zu beschleunigen, nicht zu unterlaufen. Die Höhe des Effizienz-Bonus sollte mindestens fünf Prozentpunkte angehoben werden, um insbesondere Investitionen in effizientere, aber teurere Heiztechnik anzureizen. Der VKU regt an, die BEG EM regelmäßig hinsichtlich der maximal förderfähigen Kosten sowie der Boni zu evaluieren und bei Bedarf die Förderrichtlinie anzupassen.
- **Gleichstellung des Contractings:** Contractoren müssen als Antragsteller den selbstnutzenden Eigentümern gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für den Einkommensbonus und den Klima-Geschwindigkeitsbonus.

- **Verbesserte Förderbedingungen für den Anschluss an ein Wärmenetz:** Neben einer sachgerechteren Definition der unvermeidbaren Abwärme sollte sich der Ausschluss der Förderung von Einzelheizungen nicht nur auf Gebiete beziehen, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze festgelegt wurde, sondern auf Gebiete, in denen Wärmenetze mindestens eine geeignete Versorgungsoption im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes ist. Darüber hinaus bietet die BEG-Novellierung die Möglichkeit, eine bestehende Förderlücke bei Wärmenetz-Ratenzahlungen schnell zu schließen.

Stellungnahme

I. Förderrichtlinie

Zu Ziffer 3 Buchstabe s) – Begriffsbestimmung: Unvermeidbare Abwärme

Regelungsvorschlag:

Die “Unvermeidbare Abwärme” ist die Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird.

Begründung:

Die Definition der “unvermeidbaren Abwärme” wird bereits im GEG definiert. Um Konsistenz innerhalb des wärmepolitischen Rahmens zu schaffen, sollte die Definition für “unvermeidbare Abwärme” aus dem GEG in die BEG-FRL übertragen werden. Die Definition für “unvermeidbare Abwärme” im vorliegenden Entwurf der BEG EM unterscheidet sich vor allem dadurch, dass Wärme aus der thermischen Verwertung von Abfall ausgeschlossen wird. Der Ausschluss von Wärme aus der thermischen Verwertung von Abfall – sowie auch grundsätzlicher sämtlicher lokaler Potenziale von klimaneutralen Wärmequellen - erschwert die Reduzierung der Nutzung von fossilen Brennstoffen und steht damit der Zielsetzung einer ambitionierten und kosteneffizienten Umsetzung der Wärmewende entgegen.

Zu Ziffer 5.3 Buchstabe j) – Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt

Regelungsvorschlag:

Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nummer 5.3 Buchstaben a) bis i) die Kosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem Heizungsdefekt. Die Kosten werden ab Antragsstellung höchstens für eine Mietdauer von fünf Jahren gefördert.

Begründung:

Der Ein- und Ausbau von Heiztechnik innerhalb weniger Jahre ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten, bspw. Kosten/Aufwand für den Ausbau, Kapitalkosten für die Anlage sowie Prüfung, Zwischenlagerung und Logistik (um die Mehrfachnutzung der Anlagen sicherzustellen), für den Anbieter eines solchen Geschäftsmodells verbunden. Die vollständige Weiterreichung der zusätzlichen Kosten an den Kunden gefährdet die Akzeptanz des eigentlich politisch gewünschten Geschäftsmodells. Um die unterschiedlichen Kostenpositionen generell abzudecken, sollte der Begriff "Mietkosten" durch den Begriff "Kosten" ersetzt und die Förderdauer von einem auf fünf Jahre angehoben werden.

Zu Ziffer 8.2 Förderfähige Kosten

Regelungsvorschlag:

Das Contracting ist den selbstnutzenden Eigentümern gleichzustellen.

Begründung:

Contractoren sind in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt und erhalten damit für das gleiche Objekt in der Regel eine geringere Förderung. Über die Contracting-Raten zahlt der Endkunde jedoch die Umsatzsteuer. Damit ist das Contracting immer wirtschaftlich im Nachteil gegenüber einer Eigen- oder Bankenfinanzierung. Diese Schlechterstellung stellt eine Wettbewerbsverzerrung da und verhindert sinnvolle Contracting-Lösungen. Sie sollte daher unbedingt vermieden werden.

Zu Ziffer 8.3.1 Buchstabe a) Höchstgrenzen bei Wohngebäuden - Energetische Sanierungsmaßnahmen in der Zuschussförderung

Regelungsvorschlag:

Die Förderung darf sich gegenüber der aktuell gültigen BEG-Fassung nicht verschlechtern. Die Förderung muss so ausgestaltet werden, dass effizientere Heizanlagen zur Wärmeerzeugung finanziell tragfähig bleiben. Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch in einem Einfamilienhaus sollten daher von 30.000 EUR (wieder) auf mindestens 60.000 EUR angehoben werden. Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Mehrparteienhäuser sollten entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die Investitionskosten für neue Heizungen nach § 71 GEG-E sind stark projektabhängig. Mit der geplanten Begrenzung der maximal förderfähigen Investitionskosten auf 30.000 EUR für den Heizungstausch wird die absolute Fördersumme stark begrenzt. Das führt dazu, dass effizientere Heizanlagen zur Wärmeerzeugung wie Grundwasserwärmepumpen oftmals nicht zum Einsatz kommen werden. Die maximale

Förderhöhe und der Effizienzbonus müssen ineinandergreifen, um somit auch weiterhin ausreichend Anreize für Investitionen in teurere, aber effizientere Heiztechnik zu bieten (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 8.4.3).

Zu Ziffer 8.3.2 Buchstabe a) Höchstgrenzen des Investitionszuschusses bei Nicht-Wohngebäuden (NWG)

Regelungsvorschlag:

Die Förderung darf sich gegenüber der aktuell gültigen BEG-Fassung nicht verschlechtern.

Die Förderung muss so ausgestaltet werden, dass effizientere Heizanlagen zur Wärmeerzeugung finanziell tragfähig werden. Die maximal förderfähigen Kosten für ein Nicht-Wohngebäude sind auf 30.000 EUR für ein Gebäude bis 150 qm Nettogrundfläche anzuheben. Für größere Gebäude sind die maximalen Förderhöhen entsprechend anzupassen.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für energetische Maßnahmen nach den Nummern 5.1, 5.2 und 5.4 sollte insgesamt 1.000 EUR pro qm Nettogrundfläche betragen.

Begründung:

In Deutschland gibt es gem. Dena-Gebäudereport 2023¹ (laut Hochrechnungen des Forschungskonsortiums um das Projekt EnOB dataNWG) 1,98 Mio. beheizte Nicht-Wohngebäude, die in den Geltungsbereich des GEG fallen. Mit die größten Anteile stellen u. a. Bürogebäude dar, gefolgt von Hotel- und Gastronomiegebäude. Damit auch Eigentümer von Nicht-Wohngebäuden die Möglichkeit haben, ihre Gebäude so energetisch zu sanieren, dass die Erneuerung der Heizungsanlage und die energetische Gebäudesanierung ineinandergreifen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei einer erst späteren Sanierung der Gebäudehülle die Heizung überdimensioniert ist und zu viel Energie verbraucht.

Zur Anhebung der maximalen Kosten bei Anlagen zur Wärmeerzeugung vgl. Ausführungen zu Ziffer 8.3.1 Buchstabe a) sowie 8.4.3).

Zu Ziffer 8.4.3 Effizienz-Bonus

Regelungsvorschlag:

Der Effizienz-Bonus sollte von derzeit fünf Prozent auf mindestens zehn Prozent erhöht werden.

¹ [dena_Gebaeudereport_2023.pdf, S. 11](#)

Begründung:

Die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd- Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen stellt auf besonders effiziente Technologien ab. Um die Verbreiterung dieser Nutzung zu fördern, sollte der Innovationsbonus auf zehn Prozent angehoben werden. Die Investitionskosten für neue Heizungen nach § 71 GEG-E sind stark projektabhängig. Mit der geplanten Begrenzung der maximal förderfähigen Investitionskosten auf 30.000 EUR für den Heizungstausch wird die absolute Fördersumme stark begrenzt. Das führt dazu, dass effizientere, aber teurere Heizanlagen zur Wärmeerzeugung, wie Grundwasserwärmepumpen, oftmals nicht zum Einsatz kommen werden, da sie teurer sind als z. B. Luft-Luft-Wärmepumpen und höhere Kosten u. a. durch die Testbohrungen/Quellenerschließung verursachen. Grundwasserwärmepumpen sind jedoch effizienter und haben wesentlich niedrigere Lastspitzen und erfordern damit einen geringeren Ausbau der Stromnetze.

II. Technische Mindestanforderungen

Zu Ziffer 3.1 Übergreifende Technische Mindestanforderungen

Regelungsvorschlag:

In Gebieten, in denen Wärmenetze als Versorgungsart im Sinne des § 19 (2) Wärmeplanungsgesetz mindestens als wahrscheinlich geeignet eingestuft werden, wird ausschließlich der Anschluss an das Netz nach Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach Nummer 3.2 bis 3.8 gefördert.

Begründung:

Um eine möglichst hohe Anschlussdichte an die als geeignet identifizierte Wärmeversorgungsart wie z.B. der Anschluss an ein Wärmenetz und damit volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten, sollte die Verschränkung der Fördersystematik mit den Gebietsausweisungen nach Wärmeplanungsgesetz erfolgen. In einem Wärmenetausbaubereich sollte die Errichtung von Einzelheizungen nach den Nummer 3.2 bis 3.8 daher nicht gefördert werden.

Zu Ziffer 3.9.2 - Nachweise

Regelungsvorschlag:

Die Ratenzahlung bei einem Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz wird als Nachweis anerkannt.

Begründung:

In der BEG-(Wärmenetz)Förderung kann der Hausanschluss an ein Wärmenetz im Verwendungsnachweis ausschließlich bei einer vollständig bezahlten Rechnung in Ansatz

gebracht werden. Eine Ratenzahlung (an den Wärmenetzbetreiber) wird hingegen nicht akzeptiert.

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist mit hohen Investitionskosten verbunden. Daher bieten einige Stadtwerke es den Hausverwaltungen an, einmalige Hausanschlusskosten jährlich um einen bestimmten Kostenanteil (zinslos) zu stunden. Schlussendlich handelt es bei dieser Geschäftspraxis um eine Art "Ratenzahlungsangebot". Wenn ein solches Angebot durch eine Bank erfolgen würde, dann würde vollständige Förderwürdigkeit bestehen; bei Abwicklung durch ein Stadtwerk besteht diese hingegen nicht.

Die bestehende BEG-(Wärmenetz)Förderung ist daher um die Förderung der Hausanschlusskosten bei Ratenzahlung zu erweitern.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Simone Käske
Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel
Fachgebietsleiterin Energieeffizienz
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-184
E-Mail: kaeske@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de